
S 8 KR 376/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 376/15
Datum	30.09.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 843/16
Datum	21.07.2021

3. Instanz

Datum	01.08.2022
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 30. September 2016 wird zur¼ckgewiesen und die Klage gegen die Bescheide vom 26. März 2019 und 20. August 2020 abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu 1/5 zu erstatten.

Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Streitig ist die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Der am 00.00.1954 geborene Kläger schloss mit Wirkung zum 1. November 1977 zwei Kapitallebensversicherungen bei der R Versicherungs-AG mit einer Laufzeit bis

zum 1. November 2010 ab, deren Prämien er zunächst selbst zahlte. Mit Nachtrag zum Versicherungsschein vom 9. Juni 1986 übernahm sein damaliger Arbeitgeber (P GmbH & Co KG) mit Wirkung zum 1. Januar 1986 als Versicherungsnehmer den Vertrag, während der Kläger weiterhin Versicherter blieb. Das Laufzeitende wurde auf den 1. November 2014 festgesetzt. Die Prämien zahlte nunmehr der Arbeitgeber. Nach Ausscheiden des Klägers aus der Beschäftigung zum 31. Dezember 2012 wurden die Versicherungsverträge durch den Kläger fortgeführt.

Der Kläger bezog vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit. Seit dem 1. Januar 2015 erhält er eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und ist in der Krankenversicherung der Rentner versicherungspflichtig.

Am 1. November 2014 und 1. Dezember 2014 erhielt der Kläger von der O-Lebensversicherung AG (im Folgenden: O, Nachfolger der R Versicherungs-AG) zwei Kapitalleistungen ausgezahlt, die nach Meldung der Zahlstelle vom 14. November 2014 bzw. 22. Dezember 2014 in Höhe von 48.697,07 € und 41.563,28 € jeweils eine Kapitalleistung der betrieblichen Altersversorgung darstellten.

Mit Bescheiden vom 6. Januar 2015 machte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 71,22 € sowie ab dem 1. Januar 2015 in Höhe von monatlich 72,44 € unter Berücksichtigung von monatlichen Einnahmen in Höhe von 405,81 € geltend, wobei 1/120 des Zahlungsbetrages von 48.697,07 € als Ausgangswert für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt wurde.

Mit einem weiteren Bescheid vom 6. Januar 2015 erhob die Beklagte mit Wirkung ab 1. Januar 2015 Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 61,83 € unter Berücksichtigung von monatlichen Einnahmen in Höhe von 346,36 €, wobei 1/120 des Zahlungsbetrages von 41.563,28 € als Ausgangswert für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt wurden.

Mit seinem am 13. Januar 2015 eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Versicherungen seien nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses begründet worden. Es gebe keine Versorgungszusage des Arbeitgebers, und dieser sei nicht wirksam Versicherungsnehmer geworden. Im Gegensatz zu Pflichtversicherten habe er als freiwillig Versicherter in der Ansparphase keine Sozialversicherungsbeiträge gespart. Wenn er jetzt dennoch auf die Kapitalauszahlung Beiträge zu leisten habe, verstoße dies gegen [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG). Außerdem sei in der Kapitalauszahlung eine Beitragsrückerstattung enthalten, die unter keinen Umständen zu verrechnen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10. März 2015 zurück: Bei Beziehen von Arbeitslosengeld unterliegen gemäß [§ 232a](#) i.V.m. [§§ 226](#) und [229](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) neben dem Arbeitslosengeld auch rentenvergleichbare Einnahmen der Beitragspflicht zur

Krankenversicherung. Zu diesen Versorgungsbezügen zählten Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung erzielt würden, [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#). Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten sei, unterlägen auch kapitalisierte Leistungen der Beitragspflicht, wenn eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden sei. Dabei gelte gemäß [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) 1/120 der Versicherungsleistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens für 120 Monate. Die Beitragspflicht von Einmalzahlungen bewirke eine Gleichstellung mit den Versicherten, deren Betriebsrenten monatlich ausgezahlt würden. Bei versicherungspflichtigen Rentenantragstellern ergebe sich die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen aus [Â§ 239, 240 i.V.m. Â§ 229 SGB V](#) und bei krankenversicherungspflichtigen Rentnern aus [Â§ 237 i.V.m. Â§ 229 SGB V](#). Das Gesetz differenziere nicht danach, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Lebensversicherungsverträge abgeschlossen worden seien. Das seit dem 1. Januar 2004 geltende Recht sei mithin auch auf Kapitalzahlungen aus Verträgen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen worden seien. Eine Übergangsregelung, welche die Beitragspflicht für zuvor abgeschlossene Lebensversicherungsverträge ausschließe, existiere nicht. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in zahlreichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Regelungen geurteilt. Es habe u.a. mit Urteilen vom 13. September 2006 – [B 12 KR 1/06 R](#) und [B 12 KR 17/06 R](#) – sowie vom 25. April 2007 – [B 12 KR 25/05 R](#) und [B 12 KR 26/05 R](#) – entschieden, dass es sich immer dann um eine beitragspflichtige Rente der betrieblichen Altersversorgung handle, wenn ein formaler Bezug zum Arbeitsleben bestehe. Hierbei sei es ausreichend, dass der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sei und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt seien. Unterschieden werde nicht, ob und in welchem Umfang die den Bezügen zugrunde liegenden Aufwendungen von den Versicherten selbst getragen worden seien. Auch habe das BSG keine Rücksicht darauf genommen, ob auf die dafür eingesetzten Beiträge bereits Krankenversicherungsbeiträge erhoben worden seien. Eine Einschränkung bestehe lediglich für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheide und der Versicherungsvertrag auf den Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer übertragen werde; dann gelte dieser Teil nicht als Rente der betrieblichen Altersversorgung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. September 2010 – Az. [1 BvR 1660/08](#)). Nach den vorliegenden Unterlagen seien die vom Kläger ursprünglich privat abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge vom ehemaligen Arbeitgeber am 1. Januar 1986 bis zum 1. Januar 2013 als Direktversicherung fortgeführt worden. Die jeweiligen Leistungen, die auf den Beitragsleistungen des Klägers während der Zeiten der Privatversicherungen beruhten, würden nicht als Renten der betrieblichen Altersversorgung gelten, und entsprechend seien darauf auch keine Beiträge erhoben worden. Der betriebliche Teil der beiden ausgezahlten Kapitalleistungen stehe in direktem Bezug zur früheren Erwerbstätigkeit und sei der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen: Entsprechend seien diese Betriebsrenten mit 1/120 des Zahlbetrages der Beitragspflicht unterworfen. Für die Bemessung der

Beiträge gelte der allgemeine Beitragsgrundsatz gem. [Â§ 248 SGB V](#). Der Widerspruchsbescheid ergehe auch im Namen der Pflegekasse. Beiträge zur Pflegeversicherung seien nach den näheren Bestimmungen der [Â§Â§ 54 ff](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu zahlen.

Der Kläger hat am 30. März 2015 Klage erhoben und seine Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft.

Der Kläger hat beantragt,

die Bescheide vom 6.1.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.3.2015 aufzuheben und die im Hinblick auf die ausgezahlten Kapitalleistungen bereits geleisteten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Nachdem sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben, hat das Sozialgericht (SG) mit [Urteil vom 30. September 2016 ohne mündliche Verhandlung die Klage abgewiesen](#). Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das am 21. Oktober 2016 zugestellte Urteil hat der Kläger [am 9. November 2016 Berufung eingelegt und zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen Bezug genommen. Ergänzend trägt er vor, dass](#) eine ungenügende Sachverhaltsaufklärung erfolgt sei, ob überhaupt ein Vertrag zur betrieblichen Altersvorsorge vorliege. Es habe keine Versorgungszusage, sondern nur eine „reine Beitragszusage“ vorgelegen. Bei seinem Arbeitgeber habe es eine Gruppenlebensversicherung gegeben, eine durch den Arbeitgeber finanzierte Direktversicherung (Auszahlungstermin 2019) und eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente als Direktzusage. Der Arbeitgeber habe seine bereits bestehenden Versicherungen als reine Beitragszusage übernommen, um ihm den Zugang zu den steuerlichen Vorteilen zu ermöglichen. Die private „Gehaltsumwandlungsversicherung“ sei keine Direktversicherung im arbeitsrechtlichen Sinn. In den Auszahlungen seien Beitragsrückstellungen für die nicht in Anspruch genommene Berufsunfähigkeitsversicherung enthalten, die keinen Versorgungsbezug darstellten. Die ursprünglich privat begründeten Versicherungen seien nie wirksam auf den Arbeitgeber übertragen worden. Es habe ein versteckter Dissens i.S.v. [Â§ 155](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgelegen. Ergänzend nimmt er auf ein zur Akte gereichtes Gutachten des Herrn Prof. Dr. Bieback („Gutachten zur Beitragspflicht von Leistungen der Direktversicherung in der Krankenversicherung der Rentner“) Bezug.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 30.9.2016 zu Ã¤ndern und â bezogen auf Kapitalleistungen der O-Lebensversicherung AG und auf BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung â die Bescheide der Beklagten vom 6.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.3.2015 und die Bescheide vom 26.3.2019 und 20.8.2020 aufzuheben, ihm die entrichteten BeitrÃ¤ge zu erstatten und diese nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen die Bescheide vom 26.3.2019 und 20.8.2020 abzuweisen.

Die Beklagte nimmt auf die erstinstanzlichen EntscheidungsgrÃ¼nde Bezug und verweist auf das Urteil des BSG vom 20. Juli 2017 ([B 12 KR 12/15 R](#)). Dort habe der frÃ¼here Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei Beendigung des ArbeitsverhÃltnisses ab Erreichen des 55. Lebensjahrs eine monatliche Betriebsrente zugesagt. Vorliegend habe der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers die ursprÃ¼nglich vom KlÃ¤ger abgeschlossenen VertrÃ¤ge ab 1. Januar 1986 als betriebliche Direktversicherung Ã¼bernommen. Der erneute Versicherungsnehmerwechsel sei zum 1. Januar 2013 erfolgt. Die Auszahlungen im November und Dezember 2014 hÃ¤tten im zeitlichen Zusammenhang zum Renteneintritt (1. Januar 2015) stattgefunden. Es sei nicht erkennbar, dass durch den frÃ¼heren Arbeitgeber Zahlungen als ÃberbrÃ¼ckungsleistungen geleistet worden seien. Die Kapitalleistungen der O seien als beitragspflichtige VersorgungsbezÃ¼ge anzusehen.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 16. August 2017 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er sehe ein, dass er den versteckten Dissens auf dem Zivilrechtswege hÃ¤tte geltend machen mÃssen. Er weise jedoch darauf hin, dass ihm die Versicherung im Jahr 2004 mitgeteilt habe, dass er (und nicht der Arbeitgeber) Versicherungsnehmer sei. ErgÃnzend nimmt er Bezug auf das Urteil des BSG vom 25. Juli 2017 â [B 12 KR 12/15 R](#). Er erreiche die Regelaltersgrenze erst im November 2019. Seit 1. Januar 2015 beziehe er Rente fÃ¼r Schwerbehinderte. Ihm sei zum 31. Dezember 2012 betriebsbedingt gekÃ¼ndigt worden. Die Beitragsfestsetzung durch die Beklagte sei fÃ¼nf Jahre zu frÃ¼h erfolgt, da es sich um beitragsfreie ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gehandelt habe. Wenn das BSG die Beitragspflicht vom Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) lÃ¶se und auf die Notwendigkeit einer Versorgungszusage verzichte, ignoriere es den Wortlaut â vereinbart oder zugesagtâ in [Ã 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#). Der Gesetzestext verliere so seinen Sinn. Damit verstoÃe das Urteil des BSG auch gegen die Vorgabe des BVerfG vom 28. September 2010 â [1 BvR 1660/08](#) â Rn. 14, wonach die institutionelle Unterscheidung sich nur daran orientieren kÃ¶nne, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfÃ¼llt seien.

Der Senat hat von Amts wegen die O um Ãbersendung einer qualifizierten Bescheinigung Ã¼ber die VersorgungsbezÃ¼ge gebeten. Ferner ist um ErlÃ¤uterung gebeten worden, ob und gegebenenfalls in welcher HÃ¶he in den

ermittelten Werten Beitragsrückstellungen in Bezug auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung enthalten sind. Die O hat hierauf mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 folgende Werte mitgeteilt:

Ä

Versicherungs- scheinr.	Beiträge durch Arbeitgeber gezahlt	Gesamtbeiträge	Gesamtablaufleistung	Versorgungsbezug
LV 01	11.747,99 €	15.663,97 €	52.763,04 €	39.572,32 €
LV 02	12.635,05 €	13.709,58 €	47.175,56 €	43.478,03 €

Ä

Im Erörterungstermin am 30. Oktober 2018 haben die Beteiligten einen Unterwerfungsvergleich dahingehend geschlossen, dass die Beklagte sich verpflichtet hat, im Falle einer für den Kläger positiven Entscheidung in der vorliegenden Streitsache unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung den Widerspruch des Klägers vom 13. Januar 2015 hinsichtlich der Beiträge zur Pflegeversicherung neu zu bescheiden und gegebenenfalls zu viel gezahlte Beiträge zurückzuerstatten. Dies gelte auch für Folgebescheide. Insoweit müsse nicht erneut vom Kläger Widerspruch erhoben werden. Die Beteiligten haben klarstellend mitgeteilt, dass sich die vorliegende Streitsache damit allein auf die Beiträge zur Krankenversicherung beziehe.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2019 hat die O ergänzend mitgeteilt, dass die mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 bestimmten Werte nicht korrekt seien. Bei der Berechnung seien lediglich die Beiträge bis zum 1. Dezember 2004 berücksichtigt worden. Die Beiträge seien nunmehr nach der üblichen Berechnungsmethode berechnet worden:

a. für die LV 01 ergebe sich folgender Versorgungsbezug:

$17.146,08 \text{ €} \text{ durch } 23.496,48 \text{ €} \cdot 52.763,04 \text{ €} \text{ (Gesamtablaufleistung)} = 38.502,76 \text{ €}$

b. für die LV 02 ergebe sich folgender Versorgungsbezug:

$25.106,51 \text{ €} \text{ durch } 29.374,59 \text{ €} \cdot 47.175,56 \text{ Euro (Gesamtablaufleistung)} = 40.321,03 \text{ €}.$

Ä

Die Ablaufleistungen enthielten eine (nicht näher bezifferte) Beitragsrückgewähr aus der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Der Kläger hat hierauf erwidert, dass die nunmehr durch die O mitgeteilten Werte

schlüssig seien (Schreiben vom 14. Februar 2019).

Die Beklagte hat die im Schreiben der O vom 25. Januar 2019 enthaltenen Werte zum Anlass genommen, die Höhe der Beiträge des Klägers für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2014 neu festzusetzen (Bescheide vom 26. März 2019). Das infolge der Änderung ausgewiesene Beitragsguthaben ist zum einen mit der fälligen Beitragsforderung für den Monat Februar 2019 aufgerechnet und im übrigen in Höhe von 749,27 € an den Kläger erstattet worden (vgl. Schreiben der Beklagten vom 1. April 2019).

Der Kläger hat mit Schreiben vom 26. April 2019 eingewandt, dass die Beklagte weiterhin die Beitragsrückgewähr aus der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht berücksichtigt habe. Ferner sei die Beklagte verpflichtet, den erstatteten bzw. aufgerechneten Betrag zu verzinsen.

Der Senat hat sodann die O um gesonderten Ausweis der Rückgewährsumme aus der Berufsunfähigkeitsversicherung gebeten, worauf die O mit Schreiben vom 22. August 2019 folgende Werte mitgeteilt hat:

Ä

Versicherungsnummer LV 01 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä 8.698,44 €

Versicherungsnummer LV 02 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä 11.927,76 €

Ä

Der Kläger hat eingewandt, dass die nunmehr mitgeteilten Zahlen der O wiederum falsch seien. Sie habe erneut bei der Darlegung der Beitragsrückgewähr nicht zwischen privater und betrieblicher Beitragszeit unterschieden. Ferner hat er auf die Auslegung des Wortlautes des [Ä§ 229 SGB V](#) durch die Gesellschaft für deutsche Sprachen e.V. (Schreiben vom 15. Januar 2019) hingewiesen.

Am 2. September 2019 hat die Z-Lebensversicherung AG dem Kläger eine Kapitalleistung i.H.v. 6.064,95 € ausgezahlt. Die Beklagte hat diesen Betrag unter Einbeziehung der mit Bescheiden vom 26. März 2019 festgesetzten Beiträge mit Bescheid vom 10. April 2019 monatlich verbeitragt.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hat die O dem Senat ergänzend mitgeteilt, dass bezogen auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung eine Beitragsrückgewähr wie folgt zu berechnen sei:

Ä

Versicherungsnummer Ä Ä Ä Ä Ä LV 01:

a. private Anteil der Beitragsrückgewährsumme von 8.698,44 € = 2.053,93 €

b. betriebliche Anteil der Beitragsrückgewährsumme von 8.698,44 € = 6.347,51 €

Ä

Versicherungsnummer Ä Ä Ä Ä Ä LV02:

a. private Anteil der Beitragsrückgewährsumme von 11.927,76 € = 3.223,72 €

b. betriebliche Anteil der Beitragsrückgewährsumme von 11.927,76 € = 8.704,04 €

Ä

Der Kläger hat hierauf mitgeteilt, dass die nunmehr mitgeteilten Summen schlüssig seien (Schreiben des Klägers vom 30. Juni 2020).

Die Beklagte hat die betrieblichen Anteile der Beitragsrückgewährsumme von der zu verbeitragenden Kapitalzahlung in Abzug gebracht (vgl. Schreiben der Beklagten vom 7. Juli 2021) und mit Bescheiden vom 20. August 2020 für die Zeit ab dem 1. Dezember 2014 die Beiträge neu berechnet und festgesetzt.

Am 7. Oktober 2020 haben die Beteiligten die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Kläger hat erklärt, dass er in Bezug auf die in den Bescheiden vom 26. März 2019 und 20. August 2020 ausgewiesenen Erstattungsbeträge keine Zinsen mehr geltend mache. Die Beklagte habe die Zinsen zwischenzeitlich ausgekehrt. Ferner hat der Kläger ausgeführt, dass der Bescheid vom 10. April 2019 nur in Bezug auf die darin weiterhin erfolgte Verbeitragung der Kapitaleistung der O streitgegenständlich sei. In Bezug auf die ab dem 1. Oktober 2019 ebenfalls erfolgte Verbeitragung der zugeflossenen Kapitaleistung der Z Lebensversicherung AG sei ein separates Widerspruchsverfahren anhängig. Die Frage, ob die Kapitaleistung der Z Lebensversicherung AG der Beitragspflicht unterliege, sei nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Beratung gewesen ist.

Ä

Entscheidungsgründe

A. Gegenstand der Berufung sind die Bescheide der Beklagten vom 6. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2015 nach [§§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG](#) in der Fassung der Bescheide vom 26. März 2019 und 20. August 2020. Über die Bescheide vom 26. März 2019 und 20. August 2020 entscheidet der Senat auf Klage hin (vgl. BSG, Urteil vom 25. Februar 2010 nach [B 13](#)

Nicht streitgegenst ndlich sind â infolge des Unterwerfungsvergleichs im Er rterungstermin am 30. Oktober 2018 â die in den streitgegenst ndlichen Bescheiden festgesetzten Beitr ge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Ebenfalls nicht streitgegenst ndlich ist die Verbeitragung der Kapitalleistung der Z Lebensversicherung AG (6.064,95 â) (Bescheid vom 10. April 2019). Diesbez glich ist ein separates Widerspruchsverfahren an ngig. Der Bescheid vom 10. April 2019 ist auch nicht in Bezug auf die Beitragspflicht der Leistungen der O in das Verfahren einzubeziehen. Die dort aufgef hrten Werte entsprechen denen im Bescheid vom 26. M rz 2019 und enthalten keine selbstst ndige â  ber die Festsetzung im Bescheid vom 26. M rz 2019 hinausgehende â Regelung.

B. Die so ausgelegte Berufung des Kl gers ist gem. [    143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) statthaft und auch sonst zul ssig. Insbesondere ist sie nicht nach [   144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) zulassungsbed rfzig, da Beitragsforderungen von mehr als einem Jahr in Streit stehen ([   144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

C. Die Berufung ist unbegr ndet. Die Klagen sind als Anfechtungsklagen zul ssig, jedoch unbegr ndet. Die Bescheide vom 6. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. M rz 2015 sowie die Bescheide vom 26. M rz 2019 und 20. August 2020 sind rechtm  ig und verletzen den Kl ger nicht in seinen Rechten ([   54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) (**1.**). Er hat keinen Anspruch auf Erstattung  berzahlter Beitr ge nebst Zinsen (**2.**).

1. Der Umfang der Beitragspflicht zur Krankenversicherung beurteilt sich nach dem Versichertenstatus in dem Zeitpunkt, f r den Beitr ge erhoben werden. Der Kl ger war bis zum 31. Dezember 2014 als Bezieher von Arbeitslosengeld nach [   5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) in der Krankenversicherung versicherungspflichtig; seit dem 1. Januar 2015 schloss sich eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner an ([   5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#)).

a. Nach [   226 Abs. 1 Nr. 3 SGB V](#) geh ren zu den in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des versicherungspflichtigen Besch ftigten nicht nur das Arbeitsentgelt, sondern auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen, sog. Versorgungsbez ge ([   229 SGB V](#)). Gleiches gilt nach [   237 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) f r gesetzlich versicherte Rentner und nach [   232a Abs. 3 SGB V](#) f r Bezieher von Arbeitslosengeld.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbez ge) gelten nach [   229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) auch die âRenten der betrieblichen Altersversorgungâ soweit sie â entsprechend der Formulierung in der Einleitung des [   229 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) â wegen einer Einschr nkung der Erwerbsf higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werdenâ. Tritt an die Stelle der Versorgungsbez ge eine nicht regelm  ig

wiederkehrende Leistung oder ist – wie hier – eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate.

Der Anwendungsbereich des [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) ist nicht auf die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) genannten Durchführungswege beschränkt. Das BSG hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung stets eigenständig nach Sinn und Zweck der krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften angewandt (vgl. bspw. BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – [B 12 KR 12/15 R](#) – [BSGE 124, 20](#) ff.; BSG, Urteil vom 30. März 2011 – [B 12 KR 16/10 R](#) – [BSGE 108, 63](#) ff.). Zur betrieblichen Altersversorgung gehören Bezüge vom (früheren) Arbeitgeber, von bestimmten Institutionen oder Einrichtungen (z.B. Pensionskassen, Unterstützungskassen, Versicherungen), bei denen in der Regel ein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu einer solchen Sicherungsform und einer Erwerbstätigkeit besteht (sog. institutionelle Abgrenzung). Dabei ist es ausreichend, dass bei der jeweiligen Sicherungsinstitution typisierend von einem solchen Zusammenhang auszugehen ist. Auch Modalitäten der individuellen Beitragsgestaltung (z.B. teilweise oder volle Beitragstragung durch den Arbeitnehmer) in der betrieblichen Altersversorgung und des Leistungsrechts bleiben unberücksichtigt. Wird der Bezug einer Leistung – wie hier – nicht schon institutionell (Versicherungseinrichtung, Versicherungstyp) vom Betriebsrentenrecht erfasst, sind wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Einkommens-(Lohn- bzw. Entgelt-)Ersatzfunktion. Leistungen sind u.a. dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers im Alter bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen. Durch diese Zwecksetzung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa solchen zur Überbrückung erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes (BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – [B 12 KR 12/15 R](#) – a.a.O.).

Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung ist auch dann gegeben, wenn der Versicherungsvertrag durch den Arbeitnehmer zunächst als private Lebensversicherung abgeschlossen wurde und erst später durch den Eintritt des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag zu einer Direktversicherung wurde, selbst wenn später ein weiterer Versicherungsnehmerwechsel erfolgt und der Arbeitnehmer erneut Versicherungsnehmer wird (vgl. BSG, Urteil vom 30. März 2011 – [B 12 KR 24/09 R](#) – [SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 13](#)).

Nach diesen Vorgaben sind die dem Kläger ausgezahlten Kapitalleistungen Versorgungsbezüge im Sinne von [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#). Die

Leistungen der â€œKapitalversicherung mit Gewinnbeteiligung im Rahmen einer betrieblichen Direktversicherungâ€œ stellen ausweislich der NachtrÃ¤ge zu den Versicherungsscheinen vom 9. Juni 1986 Einnahmen dar, die im Sinne von [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) â€œzur Altersversorgung erzieltâ€œ werden; sie verfolgen nicht lediglich einen Ã¼berbrÃ¼ckungszweck, weil sie nicht den Ã¼bergang in ein neues ArbeitsverhÃ¤ltnis oder in den Ruhestand erleichtern sollen, sondern einen Versorgungszweck, da die Zusage dieser Einnahmen nach ihrem objektiven Inhalt die Versorgung der Berechtigten â€œund ihrer Familien â€œ sicherstellen soll. Die Versicherungssumme wird mit Ablauf des 1. November 2014, d.h. nach Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt oder beim Tod des Versicherten an den Ã¼berlebenden Ehegatten. Dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich erst spÃ¤ter zum 1. Januar 2015 Rentner wurde, ist unerheblich. Es kommt fÃ¼r den Versorgungszweck einer Versicherungsleistung nicht darauf an, ob im Einzelfall die konkreten Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Rente wegen Alters nach dem Recht der GRV zum Laufzeitende (Auszahlungsdatum) erfÃ¼llt sind (vgl. BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â€œ [B 12 KR 1/19 R](#)). Damit steht die Zahlung gleichsam als zweite SÃ¤ule neben der gesetzlichen Altersrente zur Altersversorgung zur VerfÃ¼gung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. September 2020 â€œ [L 10 KR 4/20](#) â€œ m.w.N.).

Unerheblich ist, ob die BeitrÃ¤ge zur Lebensversicherung aus dem Brutto- oder Nettoarbeitsentgelt aufgebracht worden sind. Ein Anspruch auf Erhalt der in der Ansparphase gegebenen Beitragsfreiheit bis in die Auszahlphase lÃ¤sst sich aus dem Gesetz und der Verfassung nicht herleiten. Auch kommt es nicht darauf an, dass die Lebensversicherung gegebenenfalls aus einem Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze finanziert wird (BSG Urteil vom 26. Februar 2019 â€œ [B 12 KR 17/18 R](#) â€œ [BSGE 127, 254](#) m.w.N.). Zudem existiert kein Grundsatz, dass mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragspflicht Ã¼berhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dÃ¼rfen (BSG, Urteil vom 8. Oktober 2019 â€œ [B 12 KR 2/19 R](#) â€œ SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 28 â€œ Rn. 19; R vgl. auch BVerfG Beschluss vom 6. September 2010 â€œ [1 BvR 739/08](#) â€œ SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 10 Rn. 10).

Kapitalleistungen verlieren ihren Charakter als Versorgungsbezug zudem nicht deshalb, weil sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen. Sie bleiben auch dann im vollen Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn die BeitrÃ¤ge allein vom Arbeitnehmer gezahlt werden (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2010 â€œ [1 BvR 1660/08](#) â€œ SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 11; BSG, Urteil vom 4. September 2018 â€œ [B 12 KR 20/17 R](#) â€œ juris; Urteil vom 25. April 2007 â€œ [B 12 KR 25/05 R](#) â€œ juris; Urteil vom 13. September 2006 â€œ [B 12 KR 5/06 R](#) â€œ [SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 4](#)). Selbst bei BeitrÃ¤gen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis auf eine Direktversicherung einzahlt, ist der Berufsbezug noch gewahrt, solange der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer und damit innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortfÃ¼hrt (BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010 â€œ [1 BvR 739/08](#) â€œ SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 10). Lediglich Kapitalleistungen, die auf BeitrÃ¤gen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner ErwerbstÃ¤tigkeit auf den

Lebensversicherungsvertrag unter Einräücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, dürfen nicht der Beitragspflicht nach [Â§ 229 SGB V](#) unterworfen werden (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2010 â [1 BvR 1660/08](#) â a.a.O.).

Der Beitragspflicht steht auch nicht entgegen, dass der Klâger von der O keine laufenden Leistungen, sondern Einmalzahlungen erhalten hat. Tritt an die Stelle regelmâiger Versorgungsbezâge eine nicht regelmâig wiederkehrende Leistung (Einmalzahlung) oder ist diese schon vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) ein 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezâge, lângstens jedoch fâr 120 Monate. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen, die die Kriterien einer betrieblichen Altersversorgung erfâllen, den Versorgungsbezâgen nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) gleichzustellen. Die Gleichsetzung von laufenden Versorgungsbezâgen und nicht regelmâig wiederkehrenden Leistungen wahrt das Gebot des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG), Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Es ist kein wesentlicher Unterschied bezâglich der beschâftigungsbezogenen Einnahmen zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezâgen und nicht regelmâig wiederkehrenden Leistungen gleichen Ursprungs und gleicher Zwecksetzung, insbesondere einmaligen Kapitalauszahlungen aus Versorgungszusagen, festzustellen (so in Bezug auf Direktversicherungen BVerfG, Beschluss vom 7. April 2008 â [1 BvR 1924/07](#) â [SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 5](#); BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â [B 12 KR 17/18 R](#) â juris).

Die Unanwendbarkeit des [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) ergibt sich auch nicht aus den vom Klâger vorgelegten âErlâuterungen zum Demonstrativpronomen solchâ der Gesellschaft fâr deutsche Sprache e.V. vom 17. Januar 2019. Deren Einschâtzung, dass sich das Demonstrativpronomen âsolcheâ auf die vorherige Nominalphrase ânicht regelmâig wiederkehrende Leistungâ beziehe, entspricht dem Wortlautverstândnis des Senats, wonach eine Einmalzahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung zu einem 1/120 der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, wenn sie entweder an die Stelle der regelmâigen Versorgungsbezâge tritt (d.h. nach Beginn der laufenden Zahlung) oder vor Eintritt des Versicherungsfalls (Erreichens des Alters, zu dem die Auszahlung vereinbart ist) zugesagt worden ist. Mit dem Satzteil âvor Eintritt des Versicherungsfallsâ wird damit eine Zeitspanne bezeichnet, die vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Laufzeitende reicht. Dass es sich insoweit um eine Vereinbarung oder Zusage handeln muss, die eine zunâchst vorgesehene Zahlung von Versorgungsbezâgen abândert, lâsst sich dem Wortlaut nicht entnehmen (so BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â [B 12 KR 1/19 R](#) â Rn. 27).

Der Umstand, dass von den Lohnanteilen, aus denen die Versicherungsbeitrâge gezahlt wurden, bereits Beitrâge zur Sozialversicherung abgefâhrt wurden, fâhrt ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit. Ein Verbot der Doppelverbeitragung existiert nicht. Nach dem BVerfG ergibt sich kein Versto gegen Grundrechte, wenn der Versorgungsbezug aus bereits zu Sozialversicherungsbeitrâgen herangezogenem Arbeitsentgelt finanziert worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom

6. September 2010 (1 BvR 739/08).

Gegen die Heranziehung von Versorgungsbezügen in der Form nicht wiederkehrender Leistung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken auch dann nicht, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis wie hier bereits vor dem 1. Januar 2004, vor Inkrafttreten des [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#), abgeschlossen wurde (vgl. in Bezug auf Direktversicherungen BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 (B 12 KR 17/18 R)). Wie das BVerfG bereits entschieden hat, verstößt die zum 1. Januar 2004 erweiterte 1/120-Regelung nicht gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Belastung auch von Einmalzahlungen mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz seit 1. Januar 2004 beurteilt sich nach den Grundsätzen über die unechte Rückwirkung von Gesetzen. Die Versicherten konnten aber, nachdem der Gesetzgeber bereits mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I 1205) laufende Versorgungsbezüge in die Beitragspflicht einbezogen hatte, nicht uneingeschränkt in den Fortbestand der ursprünglichen beitragsrechtlichen Privilegierung vertrauen (vgl. in Bezug auf Direktversicherungen BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010 (1 BvR 739/08), Beschluss vom 7. April 2008 (1 BvR 1924/07); BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 (B 12 KR 17/18 R)).

Ein Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist auch durch die Teiländerung des [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) zum 1. Januar 2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (vom 17. August 2017, [BGBl. I 3214](#)), wonach Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen i.S.d. [Â§ 92 Einkommensteuergesetz](#) (sog. Riesterrenten) bei der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen außer Betracht bleiben, nicht bedingt. Die Neuregelung ist Teil eines arbeits-, steuer- und grundsicherungsrechtlichen Gesamtkonzepts, mit dem das Ziel der Bekämpfung von Altersarmut verfolgt wird (vgl. in Bezug auf Direktversicherungen BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 (B 12 KR 17/18 R)). Die Bekämpfung von Altersarmut ist ein legitimes Ziel, das mit der Privilegierung betrieblicher Riesterrenten im Beitragsrecht erreicht werden kann. Während demnach mit der Privilegierung von Leistungen nach [Â§ 92 EStG](#) Betriebsrenten gestärkt und Altersarmut bekämpft werden soll, steht hier das die Finanzierung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestimmende Solidaritätsprinzip im Vordergrund, wonach die Versicherten an den Kosten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beteiligen sind. Die Herausnahme der Riesterrenten aus der Beitragspflicht in der Auszahlungsphase begünstigt die betrieblichen Riesterrentner auch nicht unverhältnismäßig (vgl. BSG, Urteil vom 1. April 2019 (B 12 KR 19/18 R) m.w.N.). Soweit auch betriebliche Riesterrenten der nicht von Altersarmut bedrohten Personen von der Beitragspflicht ausgenommen sind, hält sich [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) in den Grenzen zulässiger Typisierung. Dass betriebliche Riesterrenten generell außer Betracht bleiben, dient der Verwaltungsvereinfachung. Mit der Zertifizierung nach dem AltZertG steht den Krankenkassen im Rahmen der Massenverwaltung ein einfach zu prüfendes Kriterium zur Verfügung (vgl. BSG, Urteile vom 26. Februar 2019 (B 12 KR 13/18 R) und (B 12 KR 17/18 R), vom 1. April 2019 (B 12 KR 19/18 R) und vom 8. Juli 2020 (B 12 KR 1/19 R)).

jeweils m.w.N.).

Die streitrelevanten Rechtsfragen sind im Äußersten durch das BSG und auch das BVerfG wiederholt bestärkt worden (zuletzt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Juni 2020 â€‹ [1 BvR 1134/15](#); BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â€‹ [B 12 KR 1/19 R](#); Beschluss vom 20. August 2020 â€‹ [B 12 KR 15/20 B](#); Beschluss vom 18. Juni 2020 â€‹ [B 12 KR 18/20 B](#); Beschluss vom 3. Juni 2020 â€‹ [B 12 KR 12/20 B](#); Urteil vom 12. Mai 2020 â€‹ [B 12 KR 22/18 R](#); Beschlüsse vom 8. April 2020 â€‹ [B 12 KR 94/19 B](#), [B 12 KR 90/19 B](#); Beschluss vom 3. April 2020 â€‹ [B 12 KR 81/19 B](#); Beschluss vom 17. März 2020 â€‹ [B 12 KR 91/19 B](#); Beschluss vom 13. Februar 2020 â€‹ [B 12 KR 79/19 B](#); Beschluss vom 21. Januar 2020 â€‹ [B 12 KR 64/19 B](#)).

b. Die Beklagte hat auch die Höhe vom Kläger nach [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) alleine zu tragenden Beiträge in zutreffender Höhe festgesetzt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) gilt bei einer als Einmalbezug gewährten Versorgungsleistung, dass 1/120 dieser Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge anzusehen ist und dementsprechend für längstens 120 Monate Beiträge zu entrichten sind. Der Beitragspflicht unterliegt grundsätzlich der gesamte Auszahlungsbetrag. Dies folgt aus dem im Sozialrecht grundsätzlich geltenden Bruttoprinzip (BSG, Urteil vom 4. September 2018 â€‹ [B 12 KR 20/17 R](#)).

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind nur Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer vor Beginn oder nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einräcken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat (BVerfG, Beschlüsse vom 28. September 2010 â€‹ [1 BvR 1660/08](#) sowie vom 14. April 2011 â€‹ [1 BvR 2123/08](#); BSG, Urteile vom 30. März 2011 â€‹ [B 12 KR 16/10 R](#), â€‹ [B 12 KR 24/09 R](#)). Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit der zum 15. Dezember 2018 erfolgten Einführung in [Â§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) durch Art. 1 Nr. 5a GKV-VEG nachvollzogen.

Die Beklagte hat diesen Vorgaben entsprochen und aus den von der O zuletzt gemeldeten Beträgen in Höhe von 32.155,25 â‚¬ und 31.616,99 â‚¬ beitragspflichtige monatliche Bezüge errechnet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zuletzt von der O mit Schreiben vom 15. Juni 2020 gemeldeten Beträge unzutreffend sind. Der Kläger behauptet dies auch nicht, sondern erachtet die mitgeteilten Summen als schlüssig (Schriftsatz vom 30. Juni 2020, Bl. 291 GA).

Zutreffend hat die Beklagte bei der Beitragsfestsetzung zuletzt mit Bescheiden vom 20. August 2020 die Beitragsrückgewährsumme aus der Berufshaftpflicht-Zusatzversicherung nicht (mehr) verbeitragt. Zahlungen aus einer freiwilligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind nicht nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V](#) beitragspflichtig. Sie sind nicht Beiträge einer Lebensversicherung, die als Direktversicherung vom Arbeitgeber des Klägers abgeschlossen wurde (hierzu

ausfhrlich BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 (B 12 KR 2/16 R). Es handelt sich vielmehr um Ertrge aus einer privaten Versicherung, die in der GKV bei Pflichtversicherten beitragsfrei sind (Klaus Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., [ 229 SGB V](#), Rn. 72). Dementsprechend hat die Beklagte mit Bescheiden vom 20. August 2020 keine Beitrge auf die Beitragsrckgewhrsummen der Berufshaftpflicht-Zusatzversicherung erhoben, die auf die Zeit entfallen, als der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war; bereits geleistete Beitrge hierauf wurden an den Klger erstattet und verzinst (so die klarstellende Mitteilung des Klgers vom 11. Juli 2021). Beitrge auf die Beitragsrckgewhrsummen der Berufshaftpflicht-Zusatzversicherung, die auf die Zeit entfallen, als der Klger Versicherungsnehmer war, sind von Beginn an nicht erhoben worden.

Unerheblich ist es, dass die Beklagte die [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 getroffene Freibetragsregelung des [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) in den streitigen Bescheiden nicht zur Anwendung gebracht hat. Beitrge aus Versorgungsbezgen und Arbeitseinkommen, das neben den Versorgungsbezgen erzielt wird, sind gem [ 226 Abs. 2 SGB V](#) (in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgre nach [ 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#) bersteigen. Seit dem 1.1.2020 ist gem [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) (in der Fassung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes vom 21.12.2019, [BGBl. I 2913](#)) vorgesehen, dass von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach [ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) ein Freibetrag in Hhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgre nach [ 18 SGB IV](#) (2020: 159,25 ; 2021: 164,50 ) abzuziehen ist, wobei der abzuziehende Freibetrag der Hhe nach auf die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach [ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) begrenzt ist.

Diese Freibetrge kommen bei den hier streitigen Versorgungsbezgen nicht zur Anwendung, da diese [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) wie die Beteiligten bereinstimmend vorgetragen haben (Schriftsatz des Klgers vom 11. Juli 2021, Schriftsatz der Beklagten vom 7. Juli 2021) [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) bereits bei einer [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) hier nicht streitigen [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) Direktversicherung der Firma A unmittelbar von der Zahlstelle ([ 202, 256 SGB V](#)) in Abzug gebracht werden.

Dass die Beklagte bei der konkreten Festsetzung der Beitrge fehlerhafte Beitragsstze zu Grunde gelegt hat oder sonstige Berechnungsfehler vorliegen, ist im [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) briggen weder vorgetragen noch dem Senat anderweitig ersichtlich.

2. Dem Klger steht kein Anspruch auf rckwirkende Erstattung ([ 26 Abs. 2 SGB IV](#)) der [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) berechnet aus seinen Versorgungsbezgen seit Dezember 2014 [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) geleisteten Beitrge zur gesetzlichen Krankenversicherung nebst Zinsen zu, da die streitigen Beitrge nicht zu Unrecht, sondern zu Recht [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) aufgrund der rechtmigen Beitragsfestsetzung in den streitigen Bescheiden [ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) entrichtet worden sind.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#) und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beklagte dem Begehren des Klägers im laufenden Verfahren mit Bescheiden vom 26. März 2019 und 20. August 2020 teilweise abgeholfen hat.

E. Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht, [Â§ 160 SGG](#).

Â

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024